

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



DFO-NRW e.V. c/o Walter Corsten
Horbacher Straße 361a, 52072 Aachen

An das Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes NRW
-Oberste Jagdbehörde-
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf



Walter Corsten
Horbacher Straße 361a
52072 Aachen
Tel. 02407/96693
Fax 02407/916516
E-Mail: w.corsten@dfo-nrw.de

Ihr Brief vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Name	Datum
		DFO_137	Sabine Chrosciel André Knapheide Walter Bednarek	13.10.2014

Betr.: Verbändeanhörung zum Ökologischen Jagdgesetz sowie zur LJZeitVO und JagdVO
Hier: Stellungnahme Deutscher Falkenorden NRW e.V. zum Entwurf eines Ökologischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 16.09.2014

Seit dem 16.09.2014 liegt der Gesetzesentwurf eines Ökologischen Jagdgesetzes¹ für Nordrhein-Westfalen vor. Der Deutsche Falkenorden NRW e.V. hat im Rahmen der Prüfung des Entwurfes gravierende, zum Teil erhebliche handwerkliche Mängel festgestellt. Diese betreffen sowohl verfassungsrechtliche Probleme als auch konkrete sachfremde Erwägungen zu Lasten des Greifvogelschutzes und der Falknergemeinschaft.

Der DFO NRW e.V. führt in der nachfolgenden Stellungnahme die wesentlichen Kernpunkte seiner Kritik auf, mit der Maßgabe diese im Rahmen einer Ergänzung bzw. Änderung zu berücksichtigen.

¹ Aus der Definition der wissenschaftlichen Ökologie (R. K. Kinzelbach (1995): Ökologie, Naturschutz, Umweltschutz. In: Dimensionen der modernen Biologie, hrsg. von W. Nagel und F. M. Wuketis. Darmstadt) kann ein Jagdgesetz nicht ökologisch sein, wohl könnte ggf. von einem „ökologisch orientierten“ Jagdgesetz gesprochen werden, wie es analog keine „ökologische Landwirtschaft“, sondern nur einen Landwirtschaftszweig gibt, der versucht nach ökologischen Erkenntnissen zu wirtschaften.

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



1. Entnahme der Greifvögel aus der Liste der Wildarten, § 2 i.V.m. LJZeitVO

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Greifvögel dem Jagdrecht zu entziehen. Der Deutsche Falkenorden stellt sich als weltweit ältester Greifvogelschutzverband der Ansicht entschieden entgegen, dass diese Maßnahme einen Vorteil und Fortschritt für diese Tierarten darstellen soll.

Durch diesen Schritt wird das Gegenteil erreicht: Greifvögel unterliegen als sog. Doppelrechtler als „Wild“ dem jagdrechtlichen Artenschutz und zusätzlich als besonders geschützte, zum Teil streng geschützte Arten dem Naturschutzrecht.

Mit der Herausnahme der Greifvögel wird ein zusätzlicher sehr wichtiger Schutz genommen, der durch § 292 StGB gewährleistet wird, die Strafvorschrift zur Jagdwilderei.

Greifvögel sind streng geschützte Arten. Sie sind vielfältig durch gesetzliche Vorschriften auch des Naturschutzgesetzes geschützt, allerdings dort im Regelfall durch Einführung von Bußgeldtatbeständen. Es gibt keinerlei Rechtfertigung, ihnen den zusätzlichen Schutz durch das Strafgesetzbuch ohne jeglichen vernünftigen Grund zu nehmen. Damit wird das Ziel der beabsichtigten Maßnahme geradezu konterkariert.

Die Rechtsfolge der Verwirklichung einer Jagdwilderei gemäß § 292 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor, zu der Möglichkeit der Einziehung von Waffen u.a. mitgeführten Hilfsmitteln und der unmittelbaren Konsequenz des Jagdscheinentzuges, wenn der Täter einen solchen besitzt. Dies ist für den Schutz auch der Greifvögel unverzichtbar.

Hintergrund der beabsichtigten Herausnahme der Greifvögel aus dem Jagdrecht ist ein leicht zu widerlegendes Vorurteil, das die Jägerschaft nur Interesse an jagdbaren Tieren hat, die von ihnen verwertet werden können.

Diese Position ist sachlich falsch, denn viele Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen werden heute mit Engagement der Jägerschaft durch moderne Managementmaßnahmen unterstützt, nicht nur finanziell. Neben der Unterhaltung von Greifvogelauffangstationen und deren Unterstützung durch finanzielle Mittel aus den einzelnen Landesjagdverbänden, sei beispielhaft das Engagement bei der Wiedereinbürgerung

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



des Wanderfalken, Luchs und des Wolfes benannt. Die Landesjägerschaft in Niedersachsen ist z.B. vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz offiziell mit dem Wolfsmonitoring in Niedersachsen betraut.

Sie arbeitet zusammen mit über 40 ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern, die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz eingesetzt wurden.

Die persönliche Hegeverpflichtung des Jägers gilt eben auch dann, wenn eine Wildart ganzjährig geschützt ist. Damit unterscheidet sich der Schutzstatus von Tieren, die als Wild klassifiziert sind, grundlegend gegenüber dem Schutz wildlebender Tiere, die ausschließlich nach dem Naturschutzrecht geschützt sind, da das Naturschutzrecht keine persönlich verantwortliche Person kennt.

Der Deutsche Falkenorden war es, der auf den ganzjährigen Schutz von Greifvögeln in der Bundesjagdzeitenverordnung drängte. Als der seit 1970 geltende Schutz in NRW erneut überprüft werden sollte, war der Deutsche Falkenorden NRW durch seine fachwissenschaftliche Stellungnahme vor dem Ernährungsausschuss NRW 1980 maßgeblich an der Aufrechterhaltung der ganzjährigen Schonzeit in NRW beteiligt.

Greifvögel sind also Wild, ohne erlegt zu werden, und werden damit rechtlich nicht schlechter, sondern existentiell besser geschützt.

Die illegale Greifvogelverfolgung wurde durch die Düsseldorfer Erklärung der Naturschutzverbände² in 2005 scharf verurteilt und die gemeinsame Absicht manifestiert, alles Mögliche dagegen zu unternehmen.

Als aktive Greifvogelschützer und Falknergemeinschaft sehen wir es als unsere unabdingbare Pflicht, ein Aufweichen des Schutzstatus durch die beabsichtigten Regelungen zu verhindern. Wir setzen uns für einen größtmöglichen Schutz ein. Eine

² Landesjagdverband NRW, Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft, Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband NRW, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Herabstufung des Greifvogelschutzes kann doch nicht im Sinne einer modernen, tierschutz- und artenschutzorientierten Gesetzgebung liegen

Greifvögel müssen im Jagdrecht verbleiben!

2. Jagdzeit Kaninchen § 2 i.V.m. LJZeitVO

Die Jagdzeit für Kaninchen soll um fünfzehn Tage verkürzt werden und damit erst Mitte Oktober beginnen. Bereits der bisherige Jagdzeitbeginn für adulte Kaninchen am 1. Oktober wurde aus Unkenntnis der Kaninchenbiologie und unter Vernachlässigung der jahreszeitlich bedingten Krankheitsausbrüche von Myxomatose und RVHD bisher viel zu spät festgelegt. Die modernen, fachwissenschaftlichen, populationsökologischen Empfehlungen lauten: "The best timing to hunt in order to prevent the population to decline, was the one that started just after breeding season"³ D. h. die Jagdzeit auf Kaninchen muss im Spätsommer / Frühherbst beginnen:

Begründung:

Die Paarungszeit für Kaninchen endet in Deutschland Ende Juli (+/-). Mit 4 Wochen, das wäre Ende August / Anfang September, sind die Kaninchen entwöhnt. Untersuchungen in NRW zeigen, dass mit Ende der durchschnittlichen Paarungszeit bzw. des Entwöhnen der Kaninchen im August die Krankheitsausbrüche erfolgen, mit einem Peak im August / September⁴. Die Myxomatose, eher als die RVHD, fordert zu dieser Zeit die höchste Anzahl an Todesopfern, also zu einem Zeitpunkt mit dem höchsten Populationsstand. Eine Jagdzeit im Oktober fällt damit in eine Zeit, in der die Populationsgröße durch Krankheiten bereits deutlich abgesenkt ist. Unter Berücksichtigung der Arbeit von Angulo & Villar (2004) würde dies bedeuten, dass eine

³ In Lit. R. Villafuente (2014). Angulo, A. & R. Villafuente (2003): Modelling hunting strategies for conservation of wild rabbit populations. *Biological Conservation* 115 (2003) 291-301.

⁴ Graphik aus Vortrag W. Lutz 2004: Sterblichkeitsraten bei Myxomatose im Jahresverlauf in den Kreisen Steinfurt, Kleve, Gütersloh, Düren und Bochum. Ebd. Auftreten der Myxomatose im Jahresverlauf. Ebd. Auftreten der RVHD bzw. unbekannter Krankheiten im Jahresverlauf.

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



deutliche Vorverlegung der Jagdzeit aus populationsökologischer Sicht zur Aufrechterhaltung stabiler Kaninchenpopulationen in den September erfolgen müsste, besonders wenn man den Aspekt Myxomatose und RVHD berücksichtigt. D. h. eine ökologisch ausgerichtete Jagdgesetzgebung müsste zwingend auf eine Verkürzung der Schonzeit drängen und den Anfang der Jagdzeit in den September legen, z. B. zum 15. September. Eine Verlängerung der Schonzeiten dagegen konterkariert den ökologischen Anspruch des Gesetzes, schwächt im erheblichen Maße die Kaninchenbestände durch Krankheiten und verstärkt insbesondere die Seuchenzüge von Myxomatose und RVHD. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände wird dadurch verhindert, und „natürliche“, klimaneutrale Nahrungsressourcen für den Menschen vernichtet. Dies kann nicht im Sinne des Tier-, Arten- und Umweltschutzes sein.

Das eingeleitete Gesetzgebungsverfahren muss deshalb nach heutigem Kenntnisstand der Populationsökologie die zu lange Schonzeit auf Kaninchen korrigieren.

Der Deutsche Falkenorden fordert deshalb eine Vorverlegung der Jagdzeit für Wildkaninchen auf den 15. September.

3. Befriedete Bezirke aufgrund Gewissensentscheidung juristischer Personen, § 4 III

(3) Ergänzend zu § 6a des Bundesjagdgesetzes sind von der unteren Jagdbehörde Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf Antrag zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt

Der Entwurf sieht vor, dass die Untere Jagdbehörde verpflichtet werden soll, die Befriedung der Flächen anzuordnen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, die dort die Jagdausübung nicht wünscht.

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Es ist höchststrichterlich in anderen Fällen entschieden, dass eine juristische Person kein „Gewissen“ haben kann, also eine sog. ethische Entscheidung hier nicht getroffen werden kann. Konsequenz einer solchen Möglichkeit wäre erneut eine Zersplitterung der jagdbaren Flächen. Eine effektive Bejagung dann zunehmend nicht mehr möglich. Die damit einhergehenden Konsequenzen, wie zunehmende Wildschäden und Verbissschäden wären unabhängig von möglichen Ausgleichspflichten verheerend.

Soweit hierzu erklärt wird, dass diese Regelung wegen der geringen in Frage kommenden Flächen gar nicht so gravierende Folgen haben kann, stellt sich die Frage, ob eine Abwägung der Folgen des Eingriffes in die Jagdausübung mit den Folgen für die – nehmen wir dies an – wenigen Grundeigentümer in Form einer juristischen Person überhaupt stattgefunden hat.

Die Möglichkeit der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gesichtspunkten ist ausschließlich natürlichen Personen vorzubehalten!

Die beabsichtigte Formulierung ist ersatzlos zu streichen!

4. Jedermann-Recht nach § 28 a Abs.2 des Entwurfes

„Wer krankes Federwild auffindet, ist berechtigt, dieses aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person oder eine Auffangstation für Wild zu übergeben. Die Aufnahme ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.“

Mit großer Sorge sieht der DFO NRW die geplante Einführung eines „Jedermann-Rechtes“ für die Aufnahme verletzten Federwildes.

Ganz klar ist, dass verletzten Tieren so schnell wie möglich geholfen werden soll. Wenn aber diese Vorschrift Gesetz wird, bedeutet dies zunächst unzulässige Eingriffe in Eigentums- und Jagdrechte. Daran ändern auch die vorgesehenen Meldepflichten nichts. Insbesondere wenn die Bevölkerung Wild in Auffangstationen bringt, zeigt doch bereits jetzt die Erfahrung, dass Meldungen regelmäßig unterbleiben.

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Wenn der Bevölkerung jetzt aber zusätzlich suggeriert wird „Wir dürfen das ja jetzt sogar!“, kümmert sich von dieser Seite keiner mehr darum, wer nun darüber informiert zu werden hat. Zusätzliche Sorge bereitet, dass Großteile der Bevölkerung gar nicht wissen können

a) ob dies nun **Federwild** ist oder kein Wild

b) ob das Tier verletzt ist oder – beispielsweise bei Greifvögeln und Eulen – im Bettflug befindlich.

Die Verhaltensweisen der Bevölkerung sind auch dem Ministerium im Hinblick auf das Haarwild bereits bekannt: Angeblich verlassene Hasenjunge und Rehkitze werden wahllos eingesammelt. Daher wurde für Haarwild ausdrücklich dieses Jedermann-Recht ausgeschlossen. Federwild muss diesen Schutz auch genießen!

Die Formulierung ist ersatzlos zu streichen!

5. Aushorstungsgenehmigung, § 24 III c LJG-NRW

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die zuständige Behörde für die Genehmigungen zur Aushorstung von Habichtsnestlingen und –ästlingen zu streichen.

Faktisch liegt darin ein Verbot der Aushorstung in Nordrhein-Westfalen. Bereits nach dem Regierungswechsel erfolgte an die derzeit zuständige Obere Jagdbehörde hausintern die Anweisung, Aushorstungen nicht mehr zu genehmigen. Schon damals wurde das Ministerium zu Recht kritisiert, eine solche Anweisung gar nicht erteilen zu dürfen.

Eine tragfähige Begründung, weshalb die Behörde nun nicht mehr vorgesehen werden soll, findet sich nicht. Aus der Vogelschutzrichtlinie dient erneut nur ein Bruchteil der zitierten Vorschrift. Die Nachzucht von Habichten in Menschenhand stellt aufgrund der unregelmäßigen Zuchterfolge immer noch keine „andere zufriedenstellende Möglichkeit“ im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG dar.

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Darüber hinaus muss die Möglichkeit erhalten bleiben, heimische mitteleuropäische Habichte nicht nur aus Gründen der Bestandssicherung, sondern auch für den Einsatz zum Zwecke der Ausübung der Beizjagd auszuhorsten.

6. Verfassungswidrigkeit des Entwurfes

Neben den obigen Ausführungen ergeben sich grundsätzliche, erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den jetzigen Entwurf:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände aus vernünftigem Grund nachhaltig und tierschutzgerecht nutzt und die natürlichen Wildtierlebensräume erhält und verbessert...

In §1 ist eine sogenannte „Zielvorgabe“/Präambel ausgegeben. Danach ist Ziel des Gesetzes, „die Jagd nur aus vernünftigem Grund“ zuzulassen. Jagd ist zunächst eine legitime, nachhaltige Nutzung der Wildarten als Ausfluss des Eigentumsrechts an Grund und Boden. Das Eigentumsrecht darf nicht nur „aus vernünftigem Grund“ ausgeübt werden. Jede Einschränkung der Nutzung bedarf vielmehr eines vernünftigen Grundes. Daher bedürfen grundsätzlich nicht die aus dem Eigentumsrecht abgeleiteten Rechte - hier die Jagd - einer Begründung, sondern deren Einschränkungen eines vernünftigen Grundes. Insofern ist der Programmsatz des Entwurfes eines Ökologischen Jagdgesetzes aus diesseitiger Sicht verfassungswidrig.

Weitere verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich bezogen auf § 2 des Entwurfes.

Auch nach der Föderalismusreform 2006 gab es Änderungen des BJagdG. Diese Änderungen wurden aber nicht dazu genutzt, § 2 II BJagdG zu ändern. Dort werden die Länder nach wie vor ermächtigt, weitere Tierarten festzulegen, nicht jedoch weniger.

Damit ist hier schon fraglich, ob eine – noch dazu drastische – Reduzierung der Wildarten überhaupt möglich ist, wenn das Bundesgesetz den Rahmen nach wie vor an-

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



ders steckt. Hier besteht mindestens ein Widerspruch, wenn nicht die Bundesgesetzgebung hier immer noch Vorgaben machen darf.

Herauszuheben ist insbesondere, dass der Gesetzesentwurf die Möglichkeit der Art. 72 III NR. 1, 74 I Nr. 28 GG falsch anwendet: Danach haben die Länder grundsätzlich die Möglichkeit das Jagdwesen anders zu regeln, allerdings durch Landesgesetze. Das beabsichtigte Gesetz, in dem in § 2 das Ministerium die zeitlich und tatsächlich uneingeschränkte Möglichkeit erhalten soll, im Verordnungswege zu walten, kann den Anforderungen der Verfassung nicht genügen. Bei dieser Regelung handelt es sich schlichtweg um falsche Rechtsanwendung, sie ist verfassungswidrig.

Gleiche Regelungskompetenzen dieser Art sind an anderer Stelle ebenfalls zu finden:

In § 19 III des Entwurfes findet sich die Ermächtigung des Ministeriums, hier sogar nur nach Anhörung des Ausschusses (!) weitere Verbote aufzunehmen. Auch der Verweis auf die Regelungen des Grundgesetzes in dieser Ermächtigung macht die Vorschrift nicht verfassungsgemäß.

In § 57 IV des Entwurfes wird zum Thema der Jagdabgabe nur noch die Anhörung des Ausschusses, nicht das Einvernehmen des Landtages vorausgesetzt.

Dass dann weitere Ermächtigungen zur Regelung des Jagdwesens in der Durchführungsverordnung erteilt werden sollen, also nicht einmal mehr im Landesjagdgesetz selbst, verwundert nicht mehr.

Teilweise sind im Rahmen des Entwurfes auch Bereiche betroffen, die nicht nach Art. 72 GG durch die Länder geregelt werden dürfen, wie beispielsweise waffenrechtliche Vorschriften, § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Entwurfes.

Fazit:

Der Deutsche Falkenorden LV NRW e.V. stellt fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das Ziel eines modernen am Tier- und Artenschutz ausgerichteten Jagdrechts geradezu verfehlt. Die Herausnahme der Greifvögel

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



aus dem Jagdrecht und damit dem jagdrechtlichen Artenschutz sowie das Aufnahmerecht verletzten Federwildes für Jedermann konterkarieren die jahrzehntelangen Anstrengungen des DFO im Greifvogelschutz. Daneben ist die verlängerte Schonzeit für Kaninchen bereits wegen des regelmäßigen Ausbruchs der Myxomatose und der RVHD im Spätsommer aus Tierschutz- und Tierseuchengesichtspunkten zu korrigieren. Daneben ist die Aushorsungsmöglichkeit für Nestlinge und Ästlinge des Habichts unbedingt beizubehalten. Letztlich verbleiben noch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auch im Hinblick auf grundsätzliche Regelungskompetenzen.

Deutscher Falkenorden LV NRW e.V.
Für den Vorstand

Walter Corsten (Vorsitzender)

Vorsitzender: Walter Corsten Horbacher Str. 361a 52072 Aachen	Stv. Vorsitzender: Dr. Michael Greshake Grevener Damm 184 48282 Emsdetten	Schriftführer: Jan Wimmer Hirzenrott 6 52076 Aachen	Schatzmeister: Sabine Chrosciel Moltkestraße 5 51643 Gummersbach	Bankverbindung: Volksbank Oberberg IBAN: DE98 3846 2135 2119 0370 29 BIC: GENODED1WIL
---	---	---	--	---
